

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 11

Artikel: Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bereits Schritte gethan und sind gute Aussichten vorhanden, alsbald eine solche zu erhalten. — Wie sehr eine solche Bildungsstätte für Mädchen nach dem 12. Altersjahr zum Bedürfnis geworden, beweist gegenwärtige Zeit zur Genüge, wo so viele Eltern sind, die oft große Summen nicht scheuen, ihren Mädchen weitere und höhere Bildung zu geben, solche im Welschland suchen, von wo in der Regel mit des Vaters leerem Beutel auch bloß leere Köpfe, höchstens mit romanhaften Hirngespinnen angefüllt, zurückkehren. Da möchte auch der alte Auspruch am Platze sein: Bleibe im Lande und — lehre gründlich, dich redlich zu nähren.

— Liestal. Der kinderlos verstorbene, langjährige hiesige Einsäze H. Best, gewesener Bürger von Basel, hat dem Gemeindearmenfond von Liestal Fr. 300, dem Schulfond Fr. 1000 vermachts, letztere mit der Bestimmung, daß der Zins davon jedes Jahr am Heinrichstage zu Prämien für die fleißigsten Schüler verwendet werden soll.

Zürich. Winterthur. Die hiesigen Aerzte wünschen, in Bezug auf den neuen Schulplan, Beseitigung der Unterrichtsstunden von 1 — 2 Uhr Nachmittags, Einführung des obligatorischen Turnunterrichts für Mädchen von über 9 Jahren und in Verbindung damit die Heizung des Turnhauses, bessere Auswahl der Lehrmittel und der Beschäftigungen der Schuljugend (so im Reinschreiben und im Unterricht der weiblichen Arbeiten), um der immer zunehmenden Kurzsichtigkeit entgegenzusteuern, möglichste Beschränkung der Aufgaben, die von gewisser Seite in unverständiger Weise der Schuljugend aufgebürdet werden, die gründliche Reparatur der mangelhaften Heizeinrichtung in beiden gegenwärtigen Schulgebäuden u. a. m. (N. Z. 3.)

Thurgau. (Corr.) Schluß. Aus dem Rechenschaftsberichte pro 1858 des thurgauischen Erziehungsrathes heben wir Folgendes hervor:

Durch die energischen Schulverschmelzungen und die Verbesserung der Fondationen treten die Schulen in ein neues Stadium. Sie haben an innerm Gehalte, an praktischer Richtung und an Einheit gewonnen. Ihre Aufgabe werde klarer erfaßt und der Lehrstoff schärfer begrenzt. Diese Erscheinungen resultiren theilweise aus der wohlthätigen Wirkung der Lehrerkonferenzen.

Der Erziehungsrath hat beschlossen, als außerordentlichen Staatsbeitrag pro 1859 Fr. 18,000, unvorgreiflich der definitiven Bestimmungen der Beitrags-Scale, aushinzugeben. Ferner hat er die verfügbare Kapitalsumme, welche statt der außerordentlichen Staatsbeiträge den Gemeinden ausgeschieden und zu eigener Verwaltung behändigt wird, nach Abzug der schon aushingebenen Kapitalposten, auf Fr. 454,000 festgestellt.